

Prüfungsordnung Tauchen



**WICHTIG!**

Diese PDF-Datei ist sowohl zur elektronischen Nutzung als auch zum Erstellen von doppelseitigen Ausdrucken bzw. für den Broschürendruck optimiert.

Die PDF-Datei ist so voreingestellt, dass sie für die **elektronische Nutzung** automatisch in der **Zweiseitenansicht mit Deckblatt** geöffnet wird. Dies ist daran zu erkennen, dass das Deckblatt als Einzelseite dargestellt wird und alle folgenden Seiten als Doppelseite.

PRÜFUNGSORDNUNG

TAUCHEN

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Auflage 1977 | 8. Auflage 2011 (veränderte Auflage) |
| 2. Auflage 1986 (veränderte Auflage) | 9. Auflage 2015 (veränderte Auflage) |
| 3. Auflage 1990 (veränderte Auflage) | 10. Auflage 2018 (veränderte Auflage) |
| 4. Auflage 1994 (veränderte Auflage) | 11. Auflage 2018 (veränderte Auflage) |
| 5. Auflage 1995 (veränderte Auflage) | 12. Auflage 2021 (veränderte Auflage) |
| 6. Auflage 1999 (veränderte Auflage) | 13. Auflage 2024 (veränderte Auflage) |
| 7. Auflage 2004 (veränderte Auflage) | |

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 11401206

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel		Bestellnummer
Gesamtausgabe		11401211
Abschnitt III.1	Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401212

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Tauchen wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 11.11.2023 geändert und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL	4
II	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
III.6	BESTIMMUNGEN FÜR DIE DLRG-TAUCHAUSBILDUNG	8
	KAPITEL A SCHNORCHELTAUCHEN	9
	161 Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)	9
	KAPITEL B EINSATZTAUCHEN	11
61	DLRG - Einsatztauchen	11
	612 DLRG - Einsatztaucher Stufe 1	11
	613 DLRG - Einsatztaucher Stufe 2	15
63	DLRG-Taucheinsatzführer	19
	631 Taucheinsatzführer	19
	632 Fortbildung Taucheinsatzführer „Führung von komplexen Lagen“	21
64	Unterstützungspersonal Einsatztauchen	22
	641 Signalmann	22
68	DLRG-Ausbilder Einsatztauchen	24
	682 DLRG-Lehrtaucher	24
69	DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen	27
	690 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)	27
	691 DLRG-Multiplikator Einsatztauchen	27
	KAPITEL C FREIZEITGERÄTETAUCHEN	29
61	DLRG-Gerätetauchen (DLRG-Gerätetauchschein)	29
68	DLRG-Ausbilder Gerätetauchen (DLRG-Tauchlehrer)	30

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 Regeln für Tauchübungen und -prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen: 0800000/612/001/21

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

7 Ausbildungs- / Prüfberechtigte

Die Nennung von Ausbildungs- bzw. Prüfberechtigten schließt auch den jeweils zugehörigen Multiplikator mit ein.

III.6 BESTIMMUNGEN FÜR DIE DLRG-TAUCHAUSBILDUNG

Die DLRG-Einsatztauchausbildung dient der Fortbildung und Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern im Einsatztauchen.

Die Ausbildung mit Leichttauchgeräten ist gemäß der Anweisung Tauchen in der DLRG, in der jeweils aktuellen Version durchzuführen.

6.1 ATN Tauchausbildungen

Die bei der DLRG durchgeführten Lehrgänge und Prüfungen werden beurkundet und als Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) Tauchausbildung zusammengefasst. Jede Prüfungsstufe ist für sich eigenständig ablegbar.

6.2 Freizeitgerätetauchen

Die bei der DLRG im Freizeitgerätetauchen durchgeführten Lehrgänge und Prüfungen werden beurkundet. Die CMAS Karten/Aufkleber müssen gemäß Lizenzvertrag über die jeweiligen Tauchlehrer kostenpflichtig beantragt werden.

6.3 Anerkennung anderer Ausbildungen im Freizeitgerätetauchen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) können anerkannt werden, wenn eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

6.4 Erste Hilfe Nachweis

Es muss der Nachweis einer Erste Hilfe-Ausbildung (312) oder Erste Hilfe-Fortbildung (321) nach den gemeinsamen Grundsätzen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) vorliegen. Diese Voraussetzungen werden auch von einer durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QS-EH) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ermächtigten Ausbildungsstelle erfüllt. Die Ausbildung oder Fortbildung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

6.5 Voraussetzungen

Abweichungen von den Voraussetzungen ist nur mit der Zustimmung des Bundesverbandes (Einzelfallprüfung) möglich.

6.6 Erstellung von Urkunden bei Umschreibungen und Crossover

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt gemäß II 6. und die lfd. Nr. beginnt:
ab 100 bei Umschreibungen,
ab 200 bei Crossover.

KAPITEL A SCHNORCHELTAUCHEN

161 Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)

Das DSTA stellt die Vorstufe zur Tauchausbildung dar.

Ein sicherer Umgang mit der Grundausrüstung (Flossen, Tauchbrille, Schnorchel) erweitert die Einsatzmöglichkeit des Rettungsschwimmers im Einsatzdienst und ermöglicht das Schnorcheltauchen in der Freizeit, sich mit dem entsprechenden Fachwissen gefahrlos im und unter Wasser zu bewegen.

161.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 12 Jahre (bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- Eine Tauchtauglichkeit muss unmittelbar vor Beginn der praktischen Ausbildung durch eine ärztliche Bescheinigung oder das Formblatt „Selbsterklärung zum Gesundheitszustand“ nachgewiesen werden.
- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze

161.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen:

- Prüfungsteil Tauchtheorie
- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)

161.21 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung gemäß bundeseinheitlichem Fragebogen.
- Demonstration und Erläuterung der wichtigsten Unterwasserzeichen (Pflichtzeichen).

161.22 Praktische Prüfung

- 600 m Flossenschwimmen ohne Zeitbegrenzung
- (je 200 m Bauch-, Rücken- und Seitenlage)
- 200 m Flossenschwimmen mit einer Flosse und Armbewegung
- 30 m Streckentauchen ohne Startsprung
- 30 Sekunden Zeittauchen (Festhalten erlaubt)
- in mindestens 3 m Tiefe Tauchbrille abnehmen, wieder aufsetzen
- und ausblasen
- dreimal innerhalb von einer Minute, 3 m Tieftauchen
- Kombinierte Übung:
 - 50 m Flossenschwimmen in Bauchlage mit Armtätigkeit
 - einmal 3 bis 5 m Tieftauchen und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes
 - 50 m Schleppen eines Partners
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung erfolgt - HLW-Vorführung ausgenommen - in Grundausrüstung (ABC). Diese besteht aus Flossen, Tauchbrille und Schnorchel.

161.3 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird durch die Gliederungen durchgeführt. Die Prüfungen müssen nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung in einem Zeitraum von 6 Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung.

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- Lehrscheininhaber oder Ausbilder Rettungsschwimmen, die mindestens im Besitz des DSTA sind mit gültiger Prüfberechtigung im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes,
- Lehrtaucher und Tauchlehrer der DLRG im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes und
- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), die mindestens im Besitz des DSTA sind im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des zuständigen Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungsassistenten können DLRG-Einsatztaucher Stufe 1, Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein/CMAS* oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets gemäß der CMAS herangezogen werden.*

161.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Die Beurkundung erfolgt durch den prüfungsberechtigten Ausbilder mit Prüfernummer und Unterschrift. Die Prüfung ist unter der Nummer .../161/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

KAPITEL B EINSATZTAUCHEN

61 DLRG - Einsatztauchen

612 DLRG - Einsatztaucher Stufe 1

612.1 Voraussetzungen

Nachweis zu Beginn der Ausbildung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002
- Tauchtauglichkeit gemäß verbandsinternem Beschluss der DLRG in Anlehnung an die DGUV Regel 105-002
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (161)

Nachweis zur Prüfung

- Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß bundeseinheitlicher Ausbildungsvorschrift DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 (612)
Diese Ausbildung kann auch in getrennten Modulen erfolgen.
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul Schwimmen in fließenden Gewässern (403)

612.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei Teilen:

- Prüfungsteil Tauchtheorie
- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen. Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

612.21 Praktische Prüfung

Prüfungsteil Schnorcheltauchen im Freigewässer

- jeweils 400 m in Bauch-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung, danach 300 m Schnorcheln mit nur einer Flosse (Schwimm-
lage nach Wunsch)
- 10 m Tieftauchen
- 35 m Streckentauchen
- 60 Sekunden Zeittauchen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Strecken- bzw. Tieftauchen ist der Taucher zu sichern.

*Wenn kein ausreichend sichtiges Gewässer zur Verfügung steht, kann aus Sicherheitsgründen das Streckentauchen dann über 40 m im Schwimm-
bad durchgeführt werden.*

Prüfungsteil Einsatztauchen

Durchführung nachfolgender Tauchgänge / Übungen in Form einer Ein-
satzübung

von mindestens 20 Minuten in Wassertiefen zwischen 6 und 10 Meter ge-
mäß DGUV Regeln 105-002, wobei folgende Aufgaben erfolgreich zu er-
füllen sind:

- Leinenführung (Suchübung als Signalmann und als Taucher)
- Ausführen einer Unterwasserarbeit ohne technische Hilfsmittel
- Rettungsübung:
Der Prüfling hat unter Einbindung des gesamten Tauchtrupps einen
in 6 bis 10 Meter Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen. Beide
haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signal-
leine). Die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling
zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit
seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs-
geschwindigkeit sachgerecht an die Oberfläche und an Land zu
bringen. Danach erfolgt eine Diagnose nach vorgegebenem Unfall-
schema mit unverzüglicher Einleitung der erforderlichen Erste Hilfe-
Maßnahmen einschließlich einer ggf. veranlassten Demonstration
der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) über 3 Minuten Dauer. Ein
Unfallprotokoll wird dann für den Notarzt angefertigt.
- Knotenkunde:
Kreuzknoten, Palstek, Schotstek, Roringstek, Webeleinstek (von die-
sen Knoten sind der Palstek sowie zwei weitere Knoten nach freier
Wahl vorzuführen)

Ausführungsbestimmungen:

*Die HLW ist unter Zuhilfenahme der gemäß DGUV Regel 105-002 vorge-
schriebenen Geräte zur Sauerstoffgabe durchzuführen.*

612.22 Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung gem. bundeseinheitlichem Fragebogen.

612.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 oder DLRG-Taucheinsatzführer herangezogen werden.

612.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

Ausbildung und Prüfung von DLRG-Einsatztauchern Stufe 1 haben unter Einhaltung der DGUV Regel 105-002 zu erfolgen. Die Stundenaufteilung ist der entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 (612) zu entnehmen.

612.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../612/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren

612.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Der Gültigkeitszeitraum der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 1 beträgt ein Jahr. Sie wird um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn der DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 10 Tauchgänge nach DGUV Regel mit insgesamt mindestens 300 Minuten Dauer durchgeführt hat und gemäß DGUV Regel belehrt wurde. Die Verlängerung der Gültigkeit ist im ATN bzw. im Log- / Taucherdienstbuch zu bestätigen.

Die Tauchtauglichkeit muss nach verbandsinternem Beschluss der DLRG in Anlehnung an die DGUV Regel 105-002 jährlich und nach schweren Erkrankungen nach Genesung sowie bei Tauchunfällen erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

Wiederholungsprüfungen

Bei abgelaufener Gültigkeit der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 1 kann die Gültigkeit mit einem Lehrgespräch und ausgewählten Inhalten der praktischen Prüfung gemäß bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift (612) durch den örtlichen Tauchausbilder (Lehrtaucher/Multiplikator Einsatztauchen) wiederhergestellt werden.

612.7 Umschreibung anderer Ausbildungen

Ein ausgebildeter Freizeitgerätetaucher nach DIN EN ISO 24801-2 Selbstständiger Taucher oder Freizeitgerätetaucher nach DIN EN ISO 24801-3 Tauchgruppenleiter kann zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 umgeschrieben werden, nach Vorlage von:

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (161)
- Die einsatzspezifischen Ausbildungsinhalte gemäß Ausbildungsvorschrift und Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul Schwimmen in fließenden Gewässern (403)
- Crossover Freizeitgerätetaucher zum Einsatztaucher Stufe 1

Ausbildung anderer Hilfeleistungsunternehmen nach DGUV Regel 105-002 und vergleichbare Ausbildungen gemäß DGUV Regel 105-002 können anerkannt werden, wenn diese z.B. durch das Taucherdienstbuch nachgewiesen werden.

Eine Umschreibung zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 (612) erfolgt durch den jeweiligen Landesverband nach Vorlage von:

- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul Schwimmen in fließenden Gewässern (403)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Verbandsspezifischen Unterweisung.

Eine Ausbildung nach DIN EN ISO 24801-2 Selbstständiger Taucher oder DIN EN ISO 24801-3 Tauchgruppenleiter kann als Grundausbildung anerkannt werden. Die rettungsspezifischen Ausbildungsinhalte gemäß bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift (612) müssen jedoch in einer Prüfung DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 nachgewiesen werden.

613 DLRG - Einsatztaucher Stufe 2

613.1 Voraussetzung für den Erwerb

Nachweis zu Beginn der Ausbildung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002
- Tauchtauglichkeit gemäß verbandsinternem Beschluss der DLRG in Anlehnung an die DGUV Regel 105-002
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (161)

Nachweis zur Prüfung

- Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß bundeseinheitlicher Ausbildungsvorschrift DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613)
Diese Ausbildung kann auch in getrennten Modulen erfolgen.
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul Schwimmen in fließenden Gewässern (403)

613.2 Leistung der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei Teilen:

- Prüfungsteil Tauchtheorie
- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)

Ausführungsbestimmungen:

Bei Vorlage der DLRG-Einsatztaucherprüfung Stufe 1 (612) entfällt der Prüfungsteil Schnorcheltauchen und die theoretische und praktische Ausbildung wird angepasst.

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen. Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

613.21 Praktische Prüfung

Prüfungsteil Schnorcheltauchen im Freigewässer

- jeweils 400 m in Bauch-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung, danach 300 m Schnorcheln mit nur einer Flosse (Schwimmlage nach Wunsch)
- 10 m Tieftauchen
- 35 m Streckentauchen
- 60 Sekunden Zeittauchen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Strecken- bzw. Tieftauchen ist der Taucher zu sichern.

Wenn kein ausreichend sichtiges Gewässer zur Verfügung steht, kann aus Sicherheitsgründen das Streckentauchen dann über 40 m auch im Schwimmbad durchgeführt werden.

Prüfungsteil Einsatztauchen

Die Durchführung nachfolgender Tauchgänge/Übungen in Form einer Einsatzübung von mindestens 20 Minuten in Wassertiefen zwischen 6 und 20 Meter gemäß DGUV Regel 105-002, wobei folgende Aufgaben erfolgreich zu erfüllen sind:

- Leinenführung (als Signalmann und als Taucher)
- Ausführen einer Unterwasserarbeit ohne technische Hilfsmittel (Suchübung als Taucher)
- Taucheinsatzführung eines Tauchtrupps
- Ausführen einer Unterwasserarbeit mit technischen Hilfsmitteln
- Rettungsübung:
Der Prüfling hat unter Einbindung des gesamten Tauchtrupps einen in 6 bis 20 Meter Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen. Beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signalleine). Die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs- geschwindigkeit sachgerecht an die Oberfläche und an Land zu bringen. Danach erfolgt eine Diagnose nach vorgegebenem Unfall- schema mit unverzüglicher Einleitung der erforderlichen Erste Hilfe- Maßnahmen einschließlich einer ggf. veranlassten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) über 3 Minuten Dauer. Ein Unfallprotokoll wird dann für den Notarzt angefertigt.
- Knotenkunde:
Kreuzknoten, Palstek, Schotstek, Roringstek, Webeleinstek (von die- sen Knoten sind der Palstek sowie zwei weitere Knoten nach freier Wahl vorzuführen)

Ausführungsbestimmungen:

Die HLW ist unter Zuhilfenahme der gemäß DGUV Regel 105-002 vorge- schriebenen Geräte zur Sauerstoffgabe durchzuführen.

613.22 Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung gemäß bundeseinheitlichem Fragebogen

613.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 oder DLRG-Taucheinsatzführer herangezogen werden.

613.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

Ausbildung und Prüfung von Einsatztauchern haben unter Einhaltung der DGUV Regel 105-002 zu erfolgen. Die Stundenaufteilung ist der entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift für DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) zu entnehmen.

613.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../613/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

613.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerung

Der Gültigkeitszeitraum der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 beträgt ein Jahr. Sie wird um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn der DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 10 Tauchgänge nach DGUV Regel 105-002 mit insgesamt mindestens 300 Minuten Dauer durchgeführt hat und gemäß DGUV Regel 105-002 belehrt wurde. Die Verlängerung der Gültigkeit ist im ATN bzw. im Log-/Taucherdienstbuch zu bestätigen.

Die Tauchtauglichkeit muss nach verbandsinternem Beschluss der DLRG in Anlehnung an die DGUV Regel 105-002 jährlich und nach schweren Erkrankungen nach Genesung sowie bei einem Tauchunfall erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

Wiederholungsprüfungen

Bei abgelaufener Gültigkeit der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 kann die Gültigkeit mit einem Lehrgespräch und ausgewählten Inhalten der praktischen Prüfung gemäß bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift (613) durch den örtlichen Tauchausbilder (Lehrtaucher/Multiplikator Einsatztauchen) wiederhergestellt werden.

613.7 Umschreibung anderer Ausbildungen

Ausbildung anderer Hilfeleistungsunternehmen nach DGUV Regel 105-002 und vergleichbare Ausbildungen gemäß DGUV Regel 105-002 können anerkannt werden, wenn diese z.B. durch das Taucherdienstbuch nachgewiesen werden.

Eine Umschreibung zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) erfolgt durch den jeweiligen Landesverband nach Vorlage von:

- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul Schwimmen in fließenden Gewässern (403)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Verbandsspezifischen Unterweisung.

Eine Ausbildung nach DIN EN ISO 24801-2 Selbstständiger Taucher oder DIN EN ISO 24801-3 Tauchgruppenleiter kann als Grundausbildung anerkannt werden. Die rettungsspezifischen Ausbildungsinhalte gemäß bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift (613) müssen jedoch in einer Prüfung DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 nachgewiesen werden.

63 DLRG-Taucheinsatzführer

631 Taucheinsatzführer

631.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung
- Führungslehre Ausbildung (421)
- Erfolgreicher Abschluss mindestens einer der Ausbildungen:
 - abgeschlossene DLRG-Sprechfunkausbildung (711)
 - BOS-Sprechfunkausbildung -analog- (712)
 - BOS-Sprechfunkausbildung -digital- (715)
- Gültige DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 (613)
- Mindestens 30 Tauchgänge mit einer Gesamttauchzeit von 900 Minuten nach den Regeln der DGUV Regel 105-002 nach erfolgreicher Prüfung zum Einsatztaucher Stufe 2.

631.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung ist in Form eines Lehrgespräches und eines Planspieles abzuhalten.

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Eine Wiederholung ist möglich.

631.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Taucheinsatzführer herangezogen werden.

631.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist der entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift für DLRG Taucheinsatzführer (631) zu entnehmen.

631.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../631/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

631.6 Gültigkeit

Die Qualifikation ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der DLRG-Taucheinsatzführer ist jährlich gemäß DGUV Regel 105-002 zu belehren.

Die Belehrung ist im ATN bzw. im Log-/Taucherdienstbuch zu bestätigen. Die zuständige Gliederung hat den DLRG-Taucheinsatzführer (631) zu beauftragen.

631.7 Umschreibung und Anerkennung anderer Ausbildungen

Taucheinsatzführer können auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildungen anerkannt werden, wenn diese z.B. durch das Taucherdienstbuch nachgewiesen werden.

Eine Umschreibung zum DLRG-Taucheinsatzführer (631) erfolgt durch den jeweiligen Landesverband nach Vorlage von:

- Gültige DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 (613)
- Führungslehre Ausbildung (421)
- Erfolgreicher Abschluss mindestens einer der Ausbildungen:
 - abgeschlossene DLRG-Sprechfunkausbildung (711)
 - BOS-Sprechfunkausbildung -analog- (712)
 - BOS-Sprechfunkausbildung -digital- (715)
- Verbandsspezifischen Unterweisung.

Bei Vorlage der Qualifikation Truppführer (830) oder höherwertig kann die Ausbildung verkürzt werden.

Sofern die Umschreibung zum DLRG Einsatztaucher Stufe 2 (613) nach 613.7 erfolgte, so können Tauchzeiten nach Abschluss der ursprünglichen Ausbildung nach Maßgabe der Prüfungsleitung auf die nachzuweisende Tauchzeit gem. 631.1 angerechnet werden.

631.8 Befähigung mit der Qualifikation

Der Inhaber der Qualifikation ist für die Durchführung von Taucheinsätzen verantwortlich im Sinne der DGUV Regel 105-002.

632 Fortbildung Taucheinsatzführer „Führung von komplexen Lagen“

Der Taucheinsatzführer wird durch die Fortbildung in der Führung komplexerer Taucheinsätze im Gruppenrahmen unter Einbindung zusätzlicher Unterstützungskräfte geschult.

632.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung
- Taucheinsatzführer (631)
- 2 Jahre aktive Tätigkeit als Taucheinsatzführer

632.2 Leistungen der Prüfung

Die Details regelt die bundeseinheitliche Ausbildungsvorschrift (632).

632.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes mit der Fortbildung 632 oder Gruppenführerausbildung (831)

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Taucheinsatzführer herangezogen werden.

632.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist der entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift (632) zu entnehmen.

632.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Fortbildung ist unter der Nummer .../632/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

64 Unterstützungspersonal Einsatztauchen

641 Signalmann

Zum Einsatz als Signalmann in der DLRG ist eine spezielle, von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegte Ausbildung zu absolvieren. Für die Ausbildung ist die bundeseinheitliche Ausbildungsvorschrift Signalmann (641) und DGUV Regel 105-002 verbindlich.

641.1 Voraussetzungen

- Gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung gemäß verbandsinternem Beschluss der DLRG in Anlehnung an die DGUV Regel 105-002.
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)

Nachweis zur Prüfung

- Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß bundeseinheitlicher Ausbildungsvorschrift DLRG-Signalmann (641)
Diese Ausbildung kann in getrennten Modulen erfolgen.
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)

641.2 Leistung der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen:

- Prüfungsteil theoretische Prüfung
- Prüfungsteil Taucherdienst (praktische Prüfung)

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung ist in Form einer Übung zu absolvieren. Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Wiederholungen sind möglich. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

641.21 Praktische Prüfung

Die Prüfung ist in Form einer Übung zu absolvieren.

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Eine Wiederholung ist möglich.

641.22 Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung gemäß bundeseinheitlichem Fragebogen

641.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

- DLRG-Lehrtaucher (682) im Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- DLRG-Taucheinsatzführer (631) mit abgeschlossener methodisch/didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundausbildungsblock 180.1) im Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) mit abgeschlossener methodisch/didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundausbildungsblock 180.1) im Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

641.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird in den Gliederungen, Bezirken und Landesverbänden, durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist der bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift Signalmann der DLRG (641) zu entnehmen.

641.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten gemäß 641.3 mit Registriernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../641/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

641.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerung

Die Qualifikation ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Signalmann (641) ist jährlich gemäß DGUV Regel 105-002 zu belehren.

Die Belehrung ist im ATN bzw. im Log-/Taucherdienstbuch zu bestätigen. Zusätzlich muss eine entsprechend gültige ärztliche Bescheinigung vorliegen.

68 DLRG-Ausbilder Einsatztauchen

682 DLRG-Lehrtaucher

682.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 21 Jahre
- Befürwortung durch den Landesverband oder den Bundesverband
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (180.1)
- Gültige Sanitätsausbildung A (331) oder gültige Sanitätsfortbildung (341)
- Gültige DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 (613)
- DLRG-Taucheinsatzführer (631)
- Erfahrener Taucher gemäß DGUV Regel 105-002
- Vorbereitung gemäß Ausbildungsvorschrift DLRG-Lehrtaucher (682)

682.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt zwei Teilen:

- Prüfungsteil Theoretische Prüfung
- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

682.21 Praktische Prüfung

- Mindestens 3 Tauchgänge als Tauchausbilder.
 - Tauchen mit Anfängern (Einweisung in das Leinentauchen)
 - Leinentauchgang bei Nacht
 - Arbeiten unter Wasser

Bei einem dieser Tauchgänge hat der Prüfling die Leistungen der anderen Taucher zu bewerten.

- Durchführung eines Einsatztauchgangs als Taucheinsatzführer. Die Aufgabe des Einsatztauchgangs wird durch die Prüfungskommission festgelegt.
- Rettungsübung
Der Prüfling hat unter Einbindung des gesamten Tauchtrupps einen in 10 bis 20 Meter Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen. Beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signalleine). Die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling

zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs- geschwindigkeit sachgerecht an die Oberfläche und an Land zu bringen. Danach erfolgt eine Diagnose nach vorgegebenem Unfall- schema mit unverzüglicher Einleitung der erforderlichen Erste Hilfe- Maßnahmen einschließlich einer ggf. veranlassten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) über 3 Minuten Dauer. Ein Unfallprotokoll wird dann für den Notarzt angefertigt.

682.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung
- Abhalten einer Lehrprobe (Zielgruppe DLRG-Einsatztaucher)
- Schriftliche Ausarbeitung (Zielgruppe DLRG-Lehrtaucher)

Ausführungsbestimmungen:

Der vom Prüfer vorgelegte bundeseinheitliche Fragebogen der DLRG muss innerhalb der auf dem Fragebogen angegebenen Zeit und entsprechend dem Bewertungsschema ausreichend beantwortet werden. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

682.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind:

- DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes

Die Prüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission bestehend aus DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen, die durch die Leitung Einsatz des Präsidiums benannt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Lehrtaucher herangezogen werden.

682.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung zum DLRG-Lehrtaucher erfolgt aufbauend auf den in den Eingangsvoraussetzungen geforderten Grundkenntnissen.

Die Ausbildung zum DLRG-Lehrtaucher wird unter Leitung eines beauftragten DLRG-Multiplikators Einsatztauchen von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt. Die Stundenaufteilung ist der entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

682.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../682/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Prüfungsunterlagen verbleiben bei dem ausrichtenden Landesverband oder Bundesverband.

682.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz DLRG-Lehrtaucher ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder im Besitz einer gültigen Lizenz DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) ist und in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und Umfang der Fortbildungen legt der entsprechende Landesverband respektive der Bundesverband individuell fest. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesverband auf Antrag im Einzelfall.

682.7 Umschreibung und Anerkennung

Eine Übernahme von entsprechend qualifizierten Lehrtauchern/Tauchlehrern/ Ausbildern anderer Organisationen oder Behörden (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizeien der Länder und Feuerwehr) ist auf Antrag der Leitung Einsatz oder Landesbeauftragten Einsatztauchen des Landesverbandes und Befürwortung durch die zuständige Gliederung nach Einzelprüfung durch den Bundesverband möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung Einsatz der DLRG im Einzelfall. Fehlende Qualifikationsmerkmale sind in einem verbandspezifischen Fortbildungslehrgang nachzuholen. Die Stundenaufteilung des verbandspezifischen Fortbildungslehrgangs ist der entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

69 DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen

690 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)

Ziel der allgemeinen Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG. Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

691 DLRG-Multiplikator Einsatztauchen

691.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband und den Bundesverband
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190.1)
- DLRG-Lehrtaucher (682)
- Vorbereitung gemäß Ausbildungsvorschrift Multiplikator Einsatztauchen (691)

691.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt zwei Teilen:

- Prüfungsteil Theoretische Prüfung
- Prüfungsteil Praktische Prüfung

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen.

691.21 Praktische Prüfung

- Prüfungsorganisation
- Bewertung praktischer Prüfungsteile

691.22 Theoretische Prüfung

- Abhalten einer Lehrprobe (Zielgruppe DLRG-Lehrtaucher)
- Unterrichtsbeurteilung
- Bewertung von schriftlichen Ausarbeitungen

691.23 Prüfungskommission

Die Prüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission bestehend aus DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen, die durch die Leitung des Präsidiums benannt werden.

691.3 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Multiplikator Einsatztauchen wird unter Mitarbeit der Landesverbände vom Bundesverband durchgeführt.

691.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../691/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Prüfungsunterlagen verbleiben bei dem ausrichtenden Landesverband oder dem Bundesverband.

691.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator Einsatztauchen ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Multiplikator Einsatztauchen im Besitz einer gültigen Lizenz DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) ist und in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und Umfang der Fortbildungen legt der entsprechende Landesverband respektive der Bundesverband individuell fest. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesverband auf Antrag im Einzelfall.

KAPITEL C FREIZEITGERÄTETAUCHEN

61 DLRG-Gerätetauchen (DLRG-Gerätetauchschein)

Im Bereich des Freizeitgerätetauchens werden die nachfolgenden Qualifikationen ausgebildet und geprüft. Nähere Angaben zu Inhalt, Voraussetzungen, Leistungen der Prüfung, sowie Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung sind der „Anweisung für die Ausbildung und Prüfung zum Freizeitgerätetauchen in der DLRG“ in der aktuellen Version zu entnehmen.

Die Prüfung ist unter nachfolgenden Nummern mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren:

- 614 DLRG-Gerätetauchschein* (CMAS*)
- 615 DLRG-Gerätetauchschein** (CMAS**)
- 616 DLRG-Gerätetauchschein*** (CMAS***)
- 651 Orientierung beim Tauchen
- 652 Gruppenführung
- 653 Tauchsicherheit und Rettung
- 654 Nachttauchen
- 655 Strömungstauchen
- 656 Trockentauchen
- 657 Medizin Praxis
- 658 Eistauchen
- 659 Nitrox CMAS
- 660 Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- 661 Tauchen mit Kindern
- 662 Schnorchelbrevet Basic
- 663 Apnoe Streckentauchen
- 664 Apnoe Tieftauchen

68 DLRG-Ausbilder Gerätetauchen (DLRG-Tauchlehrer)

Im Bereich des Freizeitgerätetauchens werden die nachfolgenden Qualifikationen ausgebildet und geprüft. Nähere Angaben zu Inhalt, Voraussetzungen, Leistungen der Prüfung, sowie Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung sind der „Anweisung für die Ausbildung und Prüfung zum Tauchlehrer in der DLRG“ in der aktuellen Version zu entnehmen.

Die Prüfung ist unter nachfolgenden Nummern mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren:

681	DLRG Tauchlehrer*	(CMAS M1)
683	DLRG Tauchlehrer**	(CMAS M2)
692	DLRG Tauchlehrer***	(CMAS M3)

